

Beglaubigte Abschrift  
**VERWALTUNGSGERICHT MINDEN**

**Beschluss**

EINGEGANGEN

30. März 2016

Erl. 56.....

10 L 314/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek & Dias, Kaiserstraße 15,  
32423 Minden, Gz.: 75.13.16.rk,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5900436-232,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Überstellung nach Italien);  
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 10. Kammer

am 29. März 2016

durch

den Richter am Verwaltungsgericht V i e t e n als Einzelrichter

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird zur Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungspflicht bewilligt und Rechtsanwältin Gajczyk (Minden) beigeordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 10 K 623/16.A beim Verwaltungsgericht Minden anhängigen Klage gegen die im Bescheid

2

des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10. Februar 2016 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### G r ü n d e :

I.

Der nicht durch amtliche Dokumente seines Heimatlands ausgewiesene Antragsteller gibt an, am [REDACTED] 1984 geboren zu sein und aus Nigeria zu stammen. Am 19. Oktober 2015 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) einen Asylantrag. Im Rahmen eines noch am Tag der Asylantragstellung mit dem Antragsteller geführten „Gesprächs zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens“ gab er (in englischer Sprache) an: Er habe Nigeria im Mai 2010 verlassen und sei u.a. über Libyen nach Italien gereist, wo er im Jahre 2011 eingetroffen sei. In Italien seien ihm Fingerabdrücke abgenommen worden. Er habe dort auch einen Asylantrag gestellt. Am 29. Dezember 2014 sei er mit einem Pkw nach Deutschland weitergefahren.

Eine am 20. Oktober 2015 durchgeführte Recherche des Bundesamts in der Eurodac-Datenbank ergab für den Antragsteller einen Treffer der Kategorie 1 (IT1BO01LG3). Am 9. November 2015 richtete das Bundesamt ein Wiederaufnahmegesuch an die italienischen Behörden, welches diese unbeantwortet ließen.

Im Rahmen einer weiteren Befragung durch das Bundesamt erklärte der Antragsteller am 27. Januar 2016 (erneut in englischer Sprache): Es gebe Gründe dafür, dass sein Asylgesuch nicht in Italien geprüft werden solle. Er habe dort nämlich auf der Straße betteln müssen, um etwas zu Essen zu bekommen. Er habe die Behörden gefragt, ob man ihn unterbringen könne. Diese hätten jedoch nur erwidert, dass er in ein anderes Land weiterreisen könne.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziffer 1) und ordnete seine Abschiebung nach Italien

an (Ziffer 2). Dieses Land und nicht die Bundesrepublik Deutschland sei nach den einschlägigen Bestimmungen der Dublin III-Verordnung für die Entscheidung über den Asylantrag des Antragstellers zuständig. Außerdem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf zwölf Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 3).

Der Antragsteller hat am 22. Februar 2016 Klage, die unter dem Aktenzeichen 10 K 623/16.A beim Verwaltungsgericht Minden anhängig ist. Am selben Tag hat er den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Schriftsätzlich beantragt er sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10. Februar 2016 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen.

Zur Begründung macht er im Kern geltend, dass er nicht nach Italien überstellt werden dürfe, weil ihm dort aufgrund systemischer Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten der Verfahren 10 K 623/16.A und 10 L 314/16.A sowie den durch das Bundesamt übermittelten Verwaltungsvorgang (ein Heft) Bezug genommen.

## II.

A. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist begründet. Der Antragsteller kann nach den von ihm dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen (§§ 166 VwGO, 114 Satz 1, 115 ZPO). Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint auch nicht mutwillig und bietet - wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt - hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO). Die Voraussetzungen für die Beiordnung von Rechtsanwältin Gajczyk liegen ebenfalls vor; eine anwaltliche Ver-

tretung ist schon angesichts der Bedeutung des Rechtsstreits für den Antragsteller erforderlich (§§ 166 VwGO, 121 Abs. 2 Alt. 1 ZPO).

B. Der zulässige, insbesondere innerhalb der einwöchigen Frist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gestellte Antrag ist begründet. Die im Verfahren nach § 34a Abs. 2 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus.

I. Für die vorzunehmende Interessenabwägung gelten die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO anwendbaren allgemeinen Grundsätze. Dementsprechend ist das Interesse des Antragstellers an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung gegen das öffentliche Interesse an deren alsbaldiger Vollziehung abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten der Klage maßgeblich zu berücksichtigen.

Dagegen setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage anders als in Fällen der Unbeachtlichkeit oder der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags (§ 36 Abs. 1 und 4 Satz 1 AsylG) nicht voraus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen. Im Gegensatz zu § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG enthält § 34a Abs. 2 AsylG keine entsprechende Einschränkung. Ein Antrag, § 34a Abs. 2 AsylG entsprechend zu fassen, fand im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheit.

Vgl. VG Trier, Beschluss vom 18. September 2013 - 5 L 1234/13.TR -, juris Rn. 5 ff. mit ausführlicher Darstellung des Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens; VG Darmstadt, Beschluss vom 9. Mai 2014 - 4 L 491/14.DA.A -, juris Rn. 2.

II. Ob die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsanordnung rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), ist nach derzeitigem Sach- und Streitstand offen.

§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG bestimmt, dass dann, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll, das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat

anordnet, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist nach derzeitigem Sach- und Streitstand offen. Zwar ist nach den Zuständigkeitskriterien der Art. 8 ff. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180, S. 31, sog. Dublin III-VO) eigentlich Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren des Antragstellers ist auch nicht nachträglich aufgrund des Ablaufs von Fristen auf die Antragsgegnerin übergegangen. Jedoch liegen belastbare Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller im Falle seiner Überstellung nach Italien dort aufgrund systemischer Schwachstellen der dortigen Aufnahmebedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GrCh) ausgesetzt sein wird.

1. Die Zuständigkeit Italiens folgt mangels vorrangiger Kriterien aus Art. 13 Abs. 1 Satz 1 VO 604/2013. Danach ist der Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, dessen Land-, See- oder Luftgrenze ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend illegal überschritten hat. Der Antragsteller ist seinen glaubhaften Angaben zufolge von Libyen aus über das Mittelmeer nach Italien eingereist. Dieser Grenzübertritt erfolgte illegal; der Antragsteller hat selbst angegeben, nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels oder Visums gewesen zu sein. Es spricht auch alles dafür, dass der Antragsteller entsprechend den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 VO 604/2013

- vgl. zur Auslegung dieser Norm OVG NRW, Urteil vom 7. März 2014 - 1 A 21/12.A -, AuAS 2014, 118 (juris Rn. 46 ff.) zu der im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 VO 343/2003; Filzwieser/Sprung, Kommentar zur Dublin III-Verordnung, 1. Auflage 2014, Art. 13 Rn. K13 -

innerhalb von zwölf Monaten nach seinem illegalen Grenzübertritt einen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat (hier: Italien) gestellt hat.

Dass der Antragsteller in Italien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ergibt sich aus seinen eigenen Angaben sowie daraus, dass für ihn ein Eurodac-Treffer der Kategorie 1 (IT1BO01LG3) vorliegt. Dieser Treffer besteht aus der Länderkennung IT für Italien und einer 8-stelligen Zahlen- und Buchstabenkombination.

Die Ziffer unmittelbar nach der Länderkennung - im vorliegenden Fall eine 1 - gibt den Grund für die Abnahme von Fingerabdrücken an, wobei eine 1 für „Asylbewerber“ und damit für die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz und eine 2 für "illegale Einreise" ohne Stellung eines solchen Antrags steht.

Vgl. Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 2725/2000 über die Einrichtung von Eurodac für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 62, S. 1); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Entscheiderbrief 1/2012, S. 1.

Diesen Antrag hat der Antragsteller, wie sich aus dem Wiederaufnahmegesuch des Bundesamts vom 9. November 2015 ergibt, bereits am 16. Mai 2011 gestellt.

2. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens des Antragstellers ist schon deshalb nicht aufgrund des Ablaufs von Fristen auf einen anderen Staat übergegangen, weil die Frist für die Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs eingehalten wurde und die Überstellungsfrist im maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG) noch nicht abgelaufen ist. Dementsprechend bedarf keiner Vertiefung, welche Rechtsfolgen eine Versäumnis dieser Fristen nach sich ziehen würde.

a) Die aufgrund des Vorliegens eines Eurodac-Treffers zweimonatige Frist für die Stellung des Wiederaufnahmegesuchs (Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 1 VO 604/2013) ist eingehalten. Der Eurodac-Treffer datiert vom 20. Oktober 2015, das Wiederaufnahmegesuch vom 9. November 2015. Art. 23 VO 604/2013 ist hier einschlägig, weil der Antragsteller in Deutschland erneut einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

b) Die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 VO 604/2013 begann im vorliegenden Fall gemäß der 1. Alternative dieser Norm mit der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs des Bundesamts durch die italienischen Behörden zu laufen. Da das Wiederaufnahmegesuch den italienischen Behörden ausweislich der im Verwaltungsvorgang enthaltenen Eingangsbestätigung am 9. November 2015 zu-

gegangen ist und die italienischen Behörden dieses Gesuch nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 VO 604/2013 beantwortet haben, gilt die Zustimmung Italiens gemäß Art. 25 Abs. 2 VO 604/2013 mit Ablauf dieser Frist, im vorliegenden Fall mit Ablauf des 23. November 2015, als erteilt. Damit ist die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 VO 604/2013 im maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung noch nicht abgelaufen.

3. Der Überstellung des Antragstellers nach Italien steht jedoch entgegen, dass nach derzeitigem Sach- und Streitstand belastbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller im Falle seiner Überstellung nach Italien dort aufgrund systemischer Schwachstellen der dortigen Aufnahmebedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GrCh ausgesetzt sein wird.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 VO 604/2013 setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Art. 8 ff. VO 604/2013 vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GrCh mit sich bringen (Unterabs. 2); kann eine Überstellung an einen aufgrund der Kriterien der Art. 8 ff. VO 604/2013 bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, nicht vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Unterabs. 3).

Nach der Rechtsprechung der Kammer laufen Antragsteller, die in Italien bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und deren Asylverfahren noch nicht durch eine bestandskräftige Sachentscheidung abgeschlossen ist, im Falle ihrer Überstellung dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr, aufgrund systemischer Schwachstellen der dortigen Aufnahmebedingungen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GrCh ausgesetzt zu werden,

weil Angehörigen dieser Gruppe von Dublin-Rückkehrern dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zumindest bis zur Wiedereröffnung ihres Asylverfahrens und damit über einen längeren Zeitraum von nicht absehbarer Dauer Obdachlosigkeit und einhergehend damit kein gesicherter Zugang zu weiteren die menschliche Existenz sichernden Leistungen, insbesondere Nahrung, droht.

Vgl. VG Minden, Urteil vom 15. Februar 2016 - 10 K 376/15 -, juris Rn. 33 ff., mit ausführlicher Begründung, auf die verwiesen wird.

Ob der Antragsteller zu dieser Gruppe von Dublin-Rückkehrern gehört oder ob über seinen Asylantrag bereits bestandskräftig in der Sache entschieden worden ist, ist nach derzeitigem Sach- und Streitstand offen. Zwar ergibt sich aus dem Eurodac-Treffer und den Angaben im Wiederaufnahmegesuch des Bundesamts, dass der Antragsteller schon am 16. Mai 2011 in Italien einen Asylantrag gestellt hat. Jedoch ist aufgrund des weiteren zeitlichen Ablaufs offen und bedarf der weiteren Aufklärung im Hauptsacheverfahren, ob die italienischen Behörden über diesen Asylantrag bereits bestandskräftig in der Sache entschieden haben. Dies erscheint nicht ausgeschlossen, da der Antragsteller seinen Angaben zufolge erst mehr als drei Jahre nach Stellung seines Asylantrags in Italien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein will.

Eine individuelle Zusicherung der italienischen Behörden, wonach dem Antragsteller bei einer Überstellung in die Italienische Republik eine ausreichende Unterkunft zur Verfügung stünde, lässt sich dem Verwaltungsvorgang nicht entnehmen. Solche Zusicherungen gibt Italien ausweislich einer Auskunft der Liaisonbeamtin des Bundesamts in Rom auch nicht mehr ab.

Vgl. E-Mail der Liaisonbeamtin an das Bundesamt zum Aktenzeichen 5846119-284 vom 13. April 2015.

4. Ist nach den vorstehenden Ausführungen derzeit offen, ob der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt, überwiegt angesichts der durch die Abschiebungsanordnung betroffenen Rechte des Antragstellers - insbesondere seiner Rechte auf körperliche Unversehrtheit sowie auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums - das Interesse des Antrag-

stellers an einem vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet und damit an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung das öffentliche Interesse an deren alsbaldiger Vollziehung durch Überstellung des Antragstellers nach Italien.

III. Das Gericht geht im Rahmen einer an den Interessen des Antragstellers orientierten Auslegung seines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) davon aus, dass dieser Antrag allein auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die im streitgegenständlichen Bundesamtsbescheid unter Ziffer 2 enthaltene Abschiebungsanordnung gerichtet ist. Einem darüber hinaus gehenden Antrag, der sich zusätzlich gegen die unter Ziffer 3 des Bundesamtsbescheides vorgenommene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG richtete, fehlte es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse, da die das Einreise- und Aufenthaltsverbot auslösende Abschiebung des Antragstellers nach der im vorliegenden Beschluss getroffenen Aussetzungsentscheidung ohnehin suspendiert ist.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Vieten



Beglaubigt  
Körtner, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle